

Die Dame erschien wohl in der Kirche, jedoch nicht an den bezeichneten Plätzen.

(Fortsetzung folgt.)

Wien.

Dr. Karl Dworzak, Domkapitular.

II. (Die Weihungen an der Vigil des Dreikönigfestes.) An der Vigil des Festes der Erscheinung ist es nahezu allgemein üblich, Wasser — das sogenannte „Dreikönigwasser“ — zu weihen, und an manchen Orten werden von den Gläubigen auch Gold (Rauschgold), gewöhnlich vermischt mit Weihrauch und Myrrhen (verschiedenen Kräutern) und Kreide zur Weihung in die Kirche gebracht. Die liturgischen Bücher der Kirche, namentlich also das Missale und Rituale romanum und auch unser (das Linzer Diözesan-) Rituale enthalten nun aber für diese Weihungen keine eigenen Formulare. Es werden deshalb hie und da die im „Thesaurus benedictionum“ (herausgegeben von Gelasius de Cilia) für die genannten Gegenstände angegebenen Benediktionsformulare gebraucht. Für die Weihung des „Dreikönigwassers“ insbesondere aber bedient man sich vielerorts des Formulars für das gewöhnliche Weihwasser; Letzteres wird jedoch wieder von Einigen, — wenigstens an solchen Orten, wo früher der Weiheritus aus Cilia im Gebrauche war, — für „unzulässig“ erklärt, „weil es dem Glauben des Volkes widerspreche.“ Es fragt sich: Was ist zu thun? Welcher Formular hat sich der Priester eventuell zu bedienen: 1. für die Weihe des „Dreikönigwassers?“ und 2. auch der übrigen vorher genannten Gegenstände, wenn solche an der Vigil der Erscheinung zur Weihe gebracht werden?“

1. Was zuerst die Weihe des „Dreikönigwassers“ an der Vigil des Festes der Erscheinung betrifft, so steht dieselbe in Beziehung zum Geheimniß der Taufe Jesu am Jordan. Durch dieses Geheimniß, welches der Tradition zufolge eben am Tage der Feier des Erscheinungsfestes (6. Jänner) statt-

funden hat, ist Christus zuerst als der geliebte Sohn des Vaters der Welt dargestellt und die Natur des Gewässers geheiligt worden. Das Geheimniß der Taufe Jesu am Jordan bildete deshalb auch von jeher einen Bestandtheil der Collektivfeier des Erscheinungsfestes, sowohl im Morgenlande als auch im Abendlande und war Veranlassung, daß insbesondere in der morgenländischen Kirche, wo man am Feste der Epiphanie vorzüglich den Täufstag Christi feierte, eben an diesem Feste die Taufe in feierlicher Weise gespendet und vorher auch eine feierliche Wasserweihe vorgenommen wurde.¹⁾ Clerus und Volk zog ehemals am Erscheinungsfeste mit dem Kreuze von Jerusalem zum Jordan bis zur Taufstätte Christi; hier wurde das Evangelium von der Taufe des Herrn gelesen, das Wasser gesegnet und dann das Kreuz in dasselbe eingetaucht (getauft.) Wo man aber zum Jordan selbst sich nicht begeben konnte, da versammelte man sich in den Kirchen und zog von diesen aus zum nächstgelegenen Fluß, der in gleicher Weise gesegnet wurde. Noch gegenwärtig findet in der griechisch-russischen Kirche die Wasserweihe am Epiphaniifeste in der feierlichsten Weise statt. Sie wird dort auch jetzt noch gewöhnlich an Flüssen vorgenommen, wie zu St. Petersburg an der Newa, welche durch Gebete, Bekreuzungen, Einsenkungen von Kreuzen und Heiligenbildern vielfach gesegnet und geweiht wird.

In der abendländischen Kirche wurde nun wohl von jeher das Fest der Erscheinung, sowie im Orient, auch als Grinnerungsfest an die Offenbarung des Herrn bei der Taufe am Jordan begangen; ganz vorzüglich galt jedoch dieses Fest hier immer dem Andenken an die Erscheinung der Heiden bei der Krippe des Herrn und hatte also im Abendlande von jeher, wie noch immer, seine höchste Bedeutung in der Anbetung Christi von Seite der Magier — als Dreikönigsfest. Es ist daher der ehemalige Gebrauch des Morgenlandes, am Feste der

¹⁾ cf. Martene, de antiqu. eccl. ritib. Lib. IV. c. 14. n. I. et II.

Erscheinung die Taufe feierlich zu spenden, wohl auch in einzelnen Kirchen des Abendlandes nachgeahmt worden, und hat insbesondere der morgenländische Ritus der feierlichen Wasserweihe an der Vigil der Epiphanie auch in viele abendländische Kirchen Eingang gefunden; kirchengesetzlich hat jedoch im Abendlande das Fest der Erscheinung niemals zu den feierlichen Taufzeiten gehört; es war vielmehr hier als feierlicher Taufstag von jeher streng verboten. Papst Leo der Große erhob deshalb energischen Widerspruch, als die Bischöfe Siciliens dem Beispiele des Orients folgen und das Epiphaniestfest zur feierlichen Spendung der Taufe (wie Ostern und Pfingsten) benützen wollten.¹⁾ Und schon lange vorher hatte Papst Siricius (384—398) gegen die Taufe an Epiphanie, nachdem er vernommen, daß dieselbe in Spanien Eingang gefunden, sich ausgesprochen und in seinem Briefe an den Bischof Himerius zu Tarragona erklärt, daß für die Sitte, an diesem Tage (Epiphanie) zu taufen, kein gewichtiger Grund spreche, dieselbe vielmehr auf einer tadelnswerten Verkenntung der Bedeutsamkeit der Taufe und der gewöhnlichen Taufzeiten (Ostern und Pfingsten) beruhe.²⁾ Da nun das Dreikönigfest im Abendlande kirchengesetzlich kein feierlicher Taufstag war, so bedurfte es auch keines eigenen Ritus zur feierlichen (Tauf-) Wasserweihe; ein solcher war nur für Ostern und Pfingsten nothwendig, weil in der römischen Kirche ehemals, Nothfälle ausgenommen, die heil.

¹⁾ Epistola 16. ad Episc. Siciliae. „Cum mihi innotuerat, vos ab apostolicae institutionis consuetudine diserepare, ita ut baptismi sacramentum numerosius in die Epiphaniae quam in paschali tempore, celebretis, miror, vos vel praecessores vestros tam irrationabilem novitatem usurpare potuisse ut confuso temporis utriusque mysterio nullam esse differentiam crederetis inter diem, quo adoratus est Christus a Magis, et diem, quo resurrexit a mortuis. Si quis autem Epiphaniae festivitatem ab hoc existimet habere privilegium baptismi, quia hoc quidam putant, quod in eodem die Dominus ad baptismum Joannis accesserit etc.“

²⁾ Vgl. die gefrönte Preisschrift: Geschichte des Katechumenates 2c. in den ersten sechs Jahrhunderten u. s. w. von Johann Mayer. Kempten 1868 S. 141 und 142.

Tauſe in der Regel nur am Charsamstage und an der Vigil des Pfingſtſfestes feierlich geſpendet werden durfte.¹⁾

Aus dem Angeführten ist es nun auch erklärlich, warum die liturgiſchen Bücher der römischen Kirche kein Formular für die Weihe des „Dreikönigwassers“ enthalten. Es ist zwar (widerrichtlich, nicht auf Grund oberhirtlicher Auftorität, sondern nur durch eine Privatperson mit Namen Petrus Lucatello, Priester aus Bergamum) bei Gelegenheit einer späteren Auflage (i. J. 1679) des von Papst Paul V. (1614) zuerst herausgegebenen Rituale romanum in dieses der Ritus der „Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae“ eingefügt worden. Und diese Einfügung scheint für einige Zeit den kirchlichen Behörden in und außer Rom entgangen zu sein, derart, daß selbst der gelehrte Cardinal Prosper Lambertini, der später unter dem Namen Benedikt XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, als er noch Promotor fidei war, diesen Ritus für einen ächten Theil des von Paul V. approbierten Rituales gehalten hat.²⁾ Die S. Congregatio Indicis hat indeß durch einen Beschuß vom 11. Jänner 1725 diesen Weiheritus³⁾ verboten und deshalb ist er auch in der von Benedikt XIV. im Jahre 1752 veranstalteten neuen Ausgabe des Rituale romanum nicht wieder

¹⁾ cf. Martene, l. c. Lib. I. c. I. art. I.

²⁾ Vgl. die Aufflüſſe, die darüber das Salzburger Kirchenblatt 1866 Nr. 51 nach einem Vortrage des Maestro delle ceremonie Pontificie, Pio Martinucci gebracht hat. Dieser Vortrag wurde 1865 im Auftrage der S. R. C. über die Frage: „An solemnis benedictio aquae in Vigilia vel festo Epiphaniae permitti possit?“ ausgearbeitet, in italienischer Sprache abgefaßt und herausgegeben — Romae ex typogr. Rev. Cam. apost. 1866.

³⁾ sammt anderen Zusätzen des Petrus Lucatello. Das betreffende Decret lautet: „Eiusdem S. C. decreto prohibentur omnes additiones factae et forsitan facienda Rituali romano post reformationem S. P. Pauli V., sine approbatione Sacrae Congregationis Rituum: et maxime conjurations potentissimae et efficaces ad expellendas et fugandas aëreas tempestates a daemonibus per se, sive ad nutum cuiusvis diabolici ministri excitatas, ex diversis et probatis auctoribus collectae a presbytero Petro Lucatello Tit. S. Cassiani, Bergomi, et Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae.“

aufgenommen worden.¹⁾ Daß übrigens, wie selbst Benedict XIV. so auch Andere,²⁾ irregelmä^tig durch Lucatello, die „Benedictio aquae, quae sit in Vigilia Epiphaniae“ für einen Bestandtheil des Rituale rom. gehalten haben, wird Niemand Wunder nehmen, so wenig als daß dieser Weiheritus aus dem durch Lucatello korrumptirten Rituale romanum auch Eingang gefunden hat in viele Diözesan-Ritualien.

Wo immer nun das vorgeschriebene Diözesan-Rituale den Ritus der „Benedictio aquae in Vigilia Epiphaniae“ enthält, dort ist derselbe auch zu gebrauchen, obgleich er kein Bestandtheil des römischen Rituale ist. Denn die einzelnen Seelsorgspräster haben in ihren Diözesen den Weisungen der ihnen zustehenden Diözesan-Ritualien zu folgen und es kann ein Abgehen davon um so weniger gestattet sein, als daraus nur „magnae offensiones et admirationes in populo, gravesque dissensiones et difficultates inter clerum et parochos“ entstehen müßten.³⁾

Wo aber, wie in der Linzer Diözese, das vorgeschriebene Diözesan-Rituale den mehrgenannten Ritus der „Bened. aq. in Vig. Ep.“ nicht enthält, dort soll, der Einheit wegen, an allen Orten, wo die Weihe des „Dreikönigwassers“ an der Vigil der Erscheinung üblich ist, dazu das Formular für die gewöhnliche Wasserweihe („Ordo ad faciendam aquam benedictam diebus dominicis et quocunque opus fuerit“) angewendet werden. Sollte jedoch irgendwo die feierliche Weihe des „Dreikönigwassers“ nach dem, im „Thesaurus benedictionum“ von Cilia angegebenen For-

¹⁾ cf. Benedict. XIV. „De canonisatione servorum Dei.“ Lib. IV. p. 4. c. 20.

²⁾ z. B. Marzohl und Schneller. Siehe deren „Liturgia sacra“ Theil V. S. 36.

³⁾ cf. De Herdt, Sacrae liturgiae praxis. Edit. V. Tom. III. n. 308. Dissert. 2. „An rituale rom. est de pracepto vel de consilio tantum?“ pag. 381.

mulare bisher üblich gewesen sein; dort dürfte freilich ein Abgehen von der bisherigen Uebung, resp. eine Veränderung der sehr umfassenden „Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae“¹⁾ mit dem verhältnismässig sehr kurzen Formulare für die gewöhnliche Wasserweihe praktisch nicht gerathen sein, bevor das Volk über den bezüglichen Weiheritus überhaupt, und insbesondere darüber entsprechend belehrt und aufgeklärt ist, daß das lange Formulare dem Wesen nach eben nichts Anderes enthalte, als das Formulare für die gewöhnliche Wasserweihe.

Nach erhaltener Aufklärung wird der vernünftige Theil des Volkes an dem Gebrauche des letzteren Formulars sicher keinen „Anstoß“ mehr nehmen. — Diesen Gebrauch aber nur deshalb für „unzulässig“ erklären, „weil er dem Glauben des Volkes widerspreche,“ — geht nicht an; denn der „Volksglaube“ kann ja, wie gerade im gegebenen Falle — („eine Weihe sei um so kräftiger“, je länger sie dauert) auch ein irriger und deshalb nie die Direktive bei Ausübung liturgischer und überhaupt seelsorgerlicher Funktionen für den Priester sein. Das Volk bedarf entsprechender Belehrung, der Klerus aber des so segensreichen einheitlichen Vorgehens im Geiste und nach dem Willen der hl. Kirche.

2. Die Weihung von Gold, Weihrauch und Myrrhen steht in Beziehung zu den Huldigungsgaben, welche die Magier dem neugebornen Heilande dargebracht haben und in welchen die hl. Väter bedeutungsvolle Symbole erkennen.²⁾ Für die Weihung dieser Gegenstände enthält ein Appendix der neuesten

¹⁾ Deren Anwendung nahezu eine Stunde in Anspruch nimmt.

²⁾ „Pulcherrime munera sacramenta Juvencus presbyter uno versieulo comprehendit: Thus, aurum, myrrham — Regique, Hominique, Deoque dona ferunt. S. Hieronymus, Com. in e. 2. Matth. — „Quae sunt ista verae fidei munera? Aurum Regi, thus Deo, myrrha Defuneto.“ S. Ambrosius, Lib. 2. in Luc. c. 2.

von der S. Congr. de propag. Fide veranstalteten Ausgabe des römischen Rituales¹⁾ folgendes Formular:

Benedictio

Auri, Myrrae et Thuris in die Epiphaniae.

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini. R. Qui fecit coelum et terram. V. Dominus vobiscum. R. Et cum Spiritu tuo. Oremus. Suscipe sancte Pater a me indigno famulo tuo haec munera, quae in honore nominis tui sancti, et in titulum omnipotentiae tuae majestatis humiliter tibi offero, sicut suscepisti sacrificium Abel justi et sicut eadem munera a tribus Magis tibi quandam offerentibus suscepisti. — Exorcezo te creatura Auri, Myrrae et Thuris per Patrem + omnipotentem, per Jesum Christum + Filium ejus unigenitum, et per Spiritum sanctum + Paraclitum, ut a te discedat omnis fraus, dolus et nequitia diaboli et sis remedium salutare humano generi contra insidias inimici, et quicunque divino freti auxilio te in suis loculis, domibus, aut circa se habuerint per virtutem et merita Domini et Salvatoris nostri ac intercessionem ejus sanctissimae Genitricis et Virginis Mariae, ac eorum, qui hodie similibus muneribus Christum Dominum venerati sunt, omniumque Sanctorum ab omnibus periculis animae et corporis liberentur, et bonis omnibus perfrui mereantur.

R. Amen.

Deus invisibilis et interminabilis pietatem tuam per sanctum et tremendum Filii tui nomen supplieiter deprecamur: ut in hanc creaturam auri, thuris, myrrae benedictionem ac operationem tuae virtutis infundas; ut, qui ea penes se habuerint, ab omni aegritudini et laesione incursum sint, et omnes morbos corporis et animae effugiant, nullum dominetur eis periculum, et laeti ac incolumes tibi in ecclesia tua deserviant: qui in Trinitate perfecta vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. R. Amen. (Postea aspergantur aqua benedicta). Et benedictio Dei omnipotens Patris, et Filii, et Spiritus + sancti descendat super hanc creaturam Auri, Thuris et Myrrae et maneat semper. R. Amen.

Man kann sich übrigens auch sowohl für die Weibung von Gold, Weihrauch und Myrrhen, als auch der Kreide, und überhaupt aller Gegenstände, wofür ein specielles, rechtmässig approbiertes Formular weder im römischen, noch im Diö-

¹⁾ Rituale Romanum Pauli V. pontificis maximi jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum cui novissima accedit Benedictionum et instructionum Appendix, Romae. Typ. S. C. de propag. fide. MDCCCLXXII.

zesan-Rituale zu finden ist, entweder nach der von der S. C. R. am 12. August 1854 gegebenen Entscheidung richten:

„Producendum signum crucis super re benedicenda cum formula: „In nomine Pa † tris et Fi † lii et Spiritus † sancti. Amen et deinde rem ipsam cum aqua benedicta aspergendarum“:

oder auch nachstehendes, von derselben S. C. R. approbirtes und in der oben allegirten neuesten Ausgabe des römischen Rituales (in Appendix — pag. 371) aufgenommenes, allgemeines Formulare anwenden:

Benedictio ad Omnia (approbata a S. R. C.)

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini. R. Qui fecit coelum et terram. V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. Oremus. Deus, cuius verbo sanctificantur omnia, benedictionem tuam effunde super creaturam istam (vel creaturas istas) et praesta: ut quisquis ea (vel eis) secundum legem et voluntatem tuam cum gratiarum actione usus fuerit, per invocationem sanctissimi nominis tui corporis sanitatem et animae tutelam, te auctore, percipiat. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Deinde illam (vel illas) sacerdos aspergit aqua benedicta.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch.

III. (Ein Fall von der Wiederholung der Taufe.)

Rentigius, ein Seelsorgspriester, wurde eines Tages, nachdem er mehrere Stunden hindurch Beichten aufgenommen hatte und dadurch außerordentlich ermüdet war, aus dem Beichtstuhle gerufen, daß er einem Kinde das hl. Sakrament der Taufe spende. Als er wieder in den Beichtstuhl zurückgekehrt und eben daran war, einem Böniten die Losprechung zu ertheilen, kam ihm plötzlich der Gedanke, er habe sich bei der Taufe jenes Kindes in der Zerstreutheit versprochen und anstatt „ego te baptizo“ gesagt: „ego te abservo.“ Er suchte sich anfangs diesen Gedanken aus dem Sinne zu schlagen; derselbe kam jedoch wieder und wieder und beängstigte ihn so sehr, daß er ihn endlich für eine göttliche Mahnung hielt und sich entschloß, jenes Kind noch einmal sub conditione zu taufen. Nun aber überkam ihn die Furcht, er würde sich durch eine temeraria iteratio baptismi versündigen, und außer-